Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf Mörsdorf Reichenbach Schleifreisen St. Gangloff

Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 20 | Freitag, den 28. Februar 2014 | Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht Schiedsmann oder Schiedsfrau

Siehe Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen Aufforderung zur Einreichung von Wahl-vorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder bzw. Gemeinderatsmitglieder

Siehe Seiten 6, 7, 9 und 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf

Siehe Seite 6

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf der Immobilie Felsenkellerweg 4 in Hermsdorf

Siehe Seite 5

Verbrennungszeitraum von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Siehe Seite 12

Am 28. Januar 2014 hatte Landrat Andreas Heller (li.) zu einem Unternehmerfrühstück mit den hauptamtlichen Bürgermeistern und der Gemeinschaftsvorsitzenden eingeladen.

Gastredner war Ministerpräsident a.D. Prof. Berhard Vogel (2.v.li.), der über Erinnerungen seines elfjährigen Wirkens an Thüringens Spitze berichtete. Nach dem offiziellen Teil hatten VG-Vorsitzende Constance Möbius (2.v.re.) und Bürgermeister Gerd Pillau (re.) Gelegenheit zu einen Gespräch mit dem Ehrengast.

Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50
Hauptabteilung
Leiter..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-13
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-12/13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59
Finanzen
Leiter..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25/26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Gewerbeamt 036601 577-42
Bauabteilung
Leiter..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Stadtsanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiter..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG
Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Frau Klimkeit-Klaede
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4.Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036601-935661

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau..... 036601 577-80
..... Fax 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus““ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf..... 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeister Frau Wulf..... 036601 83607
.....Fax 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
.....Fax 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf
Bürgermeister Herr Lehmann 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH
Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena-
- Kassenärztlicher Dienst,..... 03641 597632
- Apothekendienst usw.

Seniorenbüro des SHK
Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg.....036691 867882 od.
..... 0172 1636133
Sprechzeiten:
Montag..... 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag..... 09:00 - 12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am
Freitag, dem 28. März 2014
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 18. März 2014

Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:
die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht für die Dauer von 5 Jahren zur Besetzung der **Ehrenämter** (Vorsitzender und Stellvertreter)

in der Schiedsstelle
als Schiedsmann oder Schiedsfrau

zum **01.07.2014** geeignete Personen.
Folgende **Voraussetzungen** müssen/sollen erfüllt sein:

- Sie besitzen das Wahlrecht.
- Sie haben das 25. Lebensjahr vollendet.
- Sie haben Ihren ständigen Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf.
- Sie sollten einen bestimmten Bekanntheitsgrad im VG-Gebiet besitzen.
- Sie sollten Autorität und die Fähigkeiten besitzen sachlich, besonnen und vorurteilsfrei gegenüber den Streitparteien aufzutreten.
- Sie sollten einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Schiedspersonen haben folgende **Aufgaben**:

- **Durchführung von Schlichtungsverfahren**
  - in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Wert bis zu 750,00 EUR
  - in bestimmten Nachbarrechtsstreitigkeiten
  - bei Ansprüchen wegen der Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse/ Rundfunk
- **Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafsachen**
- **Führung des Kassenbuches und Durchführung der Abrechnungen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bietet:

- Kostenübernahme für Sachkosten sowie Grund- und Aufbauseminare
- fördernde Mitgliedschaft im Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
- Büro im Rathaus für Sprechstunden und Verhandlungsführungen

Die Schiedspersonen werden für die Dauer von 5 Jahren von den Gremien der Mitgliedskommunen gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts berufen und verpflichtet.
Wenn Sie sich für die Ausübung des Ehrenamtes interessieren, melden Sie sich bitte bis zum **30.03.2014** in der

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Frau Möbius
-Schiedsstelle-
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf.

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Die Verwaltungsgemeinschaft sucht Wahlhelfer!

Am 25.05.2014 finden die Europawahl, Gemeinderats- bzw. Stadtrats- und Kreistagswahlen statt. Für die Unterstützung in den Wahllokalen der Stadt Hermsdorf und den Gemeinden werden noch Wahlhelfer gesucht.
Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Wahlhelfers wird mit 25 EUR entschädigt. Für die Ganztagsverpflegung wird ausreichend gesorgt.
Wenn Sie Interesse haben und uns gern unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Frau Kühne (036601/57711 oder unter info@vg-hermsdorf.de).

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1.
In der Stadt Hermsdorf sind am 25. Mai 2014 **20 Stadtratsmitglieder** zu wählen.
Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter kön-

nen durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Hermsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **80** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **17. April 2014,18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Hermsdorf erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Hermsdorf, Frau Constance Möbius, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 328 in 07629 Hermsdorf einzureichen**. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Hermsdorf erfolgen.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hermsdorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Stadt Hermsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hermsdorf, den 28.02.2014
gez. Möbius
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.01.2014 mit Beschluss Nr. BVSR01/001/2014 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.
Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 03.02.2014(Fax) vor.
Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom **03.03.2014 bis 17.03.2014** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, den 19.02.2014
Pillau - Siegel -
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.157.600 EUR
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.067.100 EUR
ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	280 v. H.
für sonstige Grundstücke (B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.526.266 EUR festgesetzt.

§ 6
Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2014 in Kraft

Stadt Hermsdorf, den 19.02.2014
Pillau / Bürgermeister (Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Ausschreibung

zum Verkauf der Immobilie Felsenkellerweg 4 in Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt das vorgenannte Anwesen zum Verkehrswert meistbietend zu veräußern.
Das Einfamilien Wohnhaus
- wurde zwischen 1967 und 1972 erbaut
- 2-geschossig, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut,
- voll unterkellert,
- es besteht kein Denkmalschutz,
- alle notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie Ölheizungsanlage sind vorhanden,
- das Anwesen ist nicht vermietet.

Die Nutzung der Immobilie ist sowohl zu Wohn- als auch zu nicht störenden Gewerbezwecken möglich.
Lage:
Flur 11; Teilstück aus Flurstück 393/14
Grundstücksgröße: ca. 828qm
Das Objekt befindet sich im Stadtzentrum im Bebauungsplan „Felsenkellerweg“.
Die Erschließung des Flurstückes mit anteilig Erneuerung Straße, Trinkwasser-/ Abwasseranschluss und Strom erfolgt bis zur Grundstücksgrenze und ist im Kaufpreis enthalten. Die Erschließung auf dem Flurstück selbst, muss durch den Erwerber erfolgen.
Der Verkehrwert (Mindestangebot) laut Gutachten = 96.000,00 EUR.
Hinzu kommen noch Nebenkosten (Gutachten, Vermessung, Notar, Grundbuchamt, Finanzamt).
Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.
Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.
Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.
Erwerbsanträge richten Sie bitte **bis 28.03.2014 um 12:00 Uhr** an die
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf
SG Liegenschaften/ Grundstücke
„Ausschreibung Verkauf „Anwesen Felsenkellerweg 4“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf
Telefon: 036601/57736 / Fax: 036601/57750 /
liegenschaften@vg-hermsdorf.de
Pillau
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mörsdorf

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.
In der Gemeinde Mörsdorf sind am 25. Mai 2014 **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24** Unterschriften).
3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag

bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **17. April 2014,18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf, Frau Ute Lämmerzahl in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf (Zimmer 412) einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Mörsdorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Mörsdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mörsdorf, den 28.02.2014
gez. Lämmerzahl
Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenbach

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Reichenbach sind am 25. Mai 2014 **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32** Unterschriften).

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **17. April 2014,18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass

die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach, Frau Christina Lunderstädt in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf (Zimmer 428) einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach erfolgen.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Reichenbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Reichenbach, den 28.02.2014
gez. Lunderstädt
Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schleifreisen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.
In der Gemeinde Schleifreisen sind am 25. Mai 2014 **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung

des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur
ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **17. April 2014,18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen Frau Sylvana Müller, 07629 Schleifreisen, Dorfstraße 80 einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen erfolgen.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Schleifreisen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Schleifreisen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleifreisen, den 28.02.2014
gez. Müller
Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Gangloff

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.
In der Gemeinde St. Gangloff sind am 25. Mai 2014 **12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und

Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Wahlbüro (Zimmer 108) bis zum 34. Tag vor der Wahl - **17. April 2014,18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. **Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff, Frau Siegrid Ringel, Werner-Seelenbinder-Straße 25 in 07629 St. Gangloff einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde St. Gangloff unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (17. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde St. Gangloff zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

St. Gangloff, den 28.02.2014
gez. Ringel
Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Verbrennungszeitraum 2014

von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Die Verbrennung von trockenen Baum- und Strauchschnitt wird in diesem Jahr für den Zeitraum

vom 22.03.2014 bis 05.04.2014

festgelegt.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Nachruf

Wir trauern um unsere geschätzte Mitarbeiterin und Kollegin

Petra Schade

die im Alter von 59 Jahren im Januar 2014 verstorben ist.

Die berufliche Laufbahn von Frau Schade begann 1987 bei der Stadt Hermsdorf als Leiterin der Personalverwaltung. Aufgrund ihrer Ausbildung als Diplombauingenieur wechselte sie 1996 in das Sachgebiet Tiefbau. Ihre zusätzlichen Aufgaben als Mitglied im Personalrat und später als Gleichstellungsbeauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf nahm sie mit großem Verantwortungsbewusstsein und Engagement wahr.

Durch ihre Zuverlässigkeit und ihre hohe Fachkompetenz genoss sie eine hohe Wertschätzung und erarbeitete sich Anerkennung innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Ihre warmherzige Art und Freundlichkeit machten sie zu einem besonders liebenswerten Menschen.

All ihren Kollegen in unserem Hause begegnete sie mit Offenheit und Einfühlungsvermögen, aber immer auch mit Lebensfreude und einer gewissen Portion Humor.

Wir schulden der Verstorbenen für ihre langjährige und gewissenhafte Tätigkeit in Diensten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf großen Dank und werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Im Namen der Belegschaft und der Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Constance Möbius Gemeinschaftsvorsitzende

Stadt Hermsdorf

Übergabe von Archivunterlagen von der LDPD

Am 18. Februar 2014 waren Bürgermeister Gerd Pillau und Frau Gießhöfer vom Stadtarchiv Hermsdorf zu Gast bei Herrn Siegfried Zschuckelt. Er übergab dem Stadtarchiv seine Unterlagen von der Gründungsurkunde der LDPD im Jahr 1946 in Hermsdorf bis zum Übergang 1990 in die FDP. Er selbst war eines der Gründungsmitglieder der Partei in Hermsdorf und war viele Jahre Orts- und auch Kreisvorsitzender. Zu den übergebenen Akten gehört auch seine Ehrenurkunde für 60-jährige Mitgliedschaft in der LDPD/FDP. Damit kann lückenlos ein Stück politische Geschichte der Stadt Hermsdorf nach dem 2. Weltkrieg belegt werden. Die Stadt Hermsdorf bedankt sich herzlich bei Herrn Zschuckelt für die Schenkung dieser wertvollen Dokumente.
Die Stadt Hermsdorf ist stets bemüht, weitere Dokumente über die Stadtgeschichte zu erhalten und würde sich über weitere Schenkungen, auch in Kopie freuen.

Herr Siegfried Zschuckelt (li.) geht mit Herrn Bürgermeister Gerd Pillau die Unterlagen durch

Herr Siegfried Zschukelt übergibt Frau Gießhöfer die Akten

Pillau
Bürgermeister

Nachlese zum Weihnachtskonzert

Leider wurden im Amtsblatt Januar im Artikel zum Weihnachtskonzert die Fotos der Erwachsenen nicht mit abgedruckt. Hier nun die Nachlese. Der Gemischte Chor der Stadt Hermsdorf und der Lehrerchor stellen gemeinsam einen stimmgewaltigen Klangkörper dar.

Die neue Chorleiterin des Lehrerchores, Geertje-Marie Groth (li) leitete den gemeinsamen Auftritt der beiden Chöre

Emotionsgeladen leitete der Chorleiter des Gemischten Chores der Stadt Hermsdorf, Herr Ralf Ringe, den aus Sängerinnen und Sängern der beiden Chöre gebildeten Chor

Nicht nur ein Ohrenschmaus, sondern auch eine Augenweite waren die Auftritte der Holy-Queens, die das Programm bereicherten

Wir bitten den kleinen Fehler zu entschuldigen, eine Ursache konnte nicht ermittelt werden.
Die Stadt wird auch in diesem Jahr ein würdiges Weihnachtskonzert organisieren.
Pillau
Bürgermeister

Wiedereröffnung Ratskeller

am 7. Februar 2014

(v.li.) 1. BG Friedhold Wöckel, Frau Elena Belotserkovskaya, Vincenzo Michelizzi und Bürgermeister Gerd Pillau

Da der vorherige Bewirtschafter seinen Vertrag zum 31.12.2013 gekündigt hatte wurde die Betreibung des „Ratskellers“ neu ausgeschrieben. Erfreulicherweise hat sich ein neuer Betreiber und Betreiberin gefunden, so dass die Gaststätte nur kurze Zeit geschlossen war. Heute wird in den sehr schön neu gestalteten Räumen regionale und internationale Küche angeboten. Außerdem gibt es Gelegenheit zu Familien- und anderen Feiern. Wir wünschen der neuen Besatzung immer viele Gäste, damit es nicht sobald wieder einen Betreiberwechsel gibt.

Herzlichen Glückwunsch!

Herr Walter Günthel mit seiner Ehefrau Waltraud Günthel und Bürgermeister Gerd Pillau (v.li.)

Am 10. Februar 2014 feierte der älteste Einwohner von Hermsdorf, der 103-jährige Walter Günthel und seine Ehefrau Waltraut Günthel ihre Goldene Hochzeit. Aus gesundheitlichen Gründen wurde am 15. Februar 2014 das Fest im Seniorenheim in Harpersdorf gefeiert. Zu den Gratulanten gehörte auch Herr Bürgermeister Gerd Pillau.
Wünschen wir der Familie Günthel noch viele gemeinsame Jahre und Gesundheit, dass sie bald wieder in ihrer Wohnung in Hermsdorf sein können.

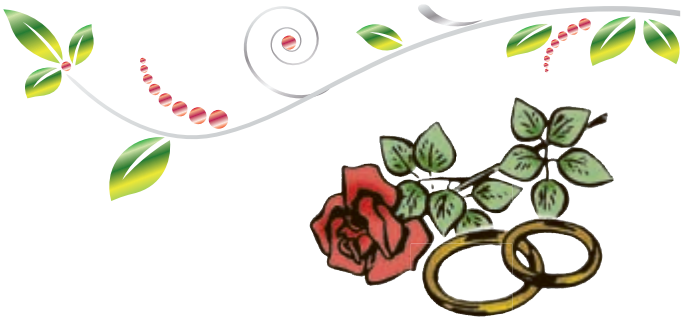

Herzlichen Glückwunsch!

Bürgermeister Gerd Pillau, Helmut Hoch, Johanna Hoch, 2. Beigeordneter des Landrates Gerald Reimann (v.li.)

Am 6. Februar 2014 feierten Johanna und Helmut Hoch ihre Diamantene Hochzeit. Zu den Gratulanten gehörten Bürgermeister Gerd Pillau sowie in Vertretung des Landrates Herr Gerald Reimann als 2. Beigeordneter des Landrates. Wir wünschen der Familie Hoch noch viele gemeinsame Jahre bei guter Gesundheit.

Herzlichen Glückwunsch

(v.li.) Werner Serfling, Günter Plötner, Frank Heyer, Manfred Kollhoff, Peter Rüdiger, Andreas Schmidt, Rainer Grube, Fritz Remme, Bürgermeister Gerd Pillau, Werner Rosenkranz

Am 4. Februar feierte Herr Fritz Remme im Kreise seiner Familie und Freunden seinen 94. Geburtstag im Altenburger Hof. Zu den Gratulanten gehörte auch Bürgermeister Gerd Pillau im Namen der Stadt Hermsdorf und persönlich.

Übergabe von Unterlagen an das Stadtarchiv Hermsdorf

Am 14. Februar 2014 war Herr Wolfgang Hühn Gast im Rathaus Hermsdorf und übergab dem Stadtarchiv wertvolle Unterlagen zur Schulgeschichte von Hermsdorf. Auf der Basis umfangreicher eigener Ermittlungen und Nachforschungen sowie Forschungen von Wilhelm Bauer, Karl Jahn und Werner Serfling ist dabei eine umfangreiche Zusammenfassung des Schulwesens von Hermsdorf entstanden.
Die Stadt Hermsdorf bedankt sich ganz herzlich bei Herrn Wolfgang Hühn für die zur Verfügungstellung dieser Unterlagen.

(v. li.) Bürgermeister Gerd Pillau, Frau Gießhöfer und Herr Wolfgang Hühn bei der Übergabe der Unterlagen

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

März 2014

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
03.02. bis 22.03.14	„Das Leben ist einzigartig - die Wurzel und andere Naturschönheiten“ Ausstellung von Marisa Rößler und Elmar Pauli	Stadt Hermsdorf/ Stadthaus - „Kleine Galerie“
Öffnungszeiten: (an Sonn- u. Feiertagen geschlossen)	Montag	13:00 - 18:00 Uhr
	Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
	Mittwoch geschlossen	
	Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
	Freitag 10:00 - 12:00 Uhr	
	Samstag jeden 2. und 4. im Monat 10:00 - 12:00 Uhr	
10.03.14/19:00 Uhr	„Eine Frage der Haltung“ Lesung und Gespräch mit Helmut Recknagel	Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen u. Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch/ Stadtbibliothek Hermsdorf

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen sind unter folgender Anschrift erhältlich:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf-Kultur, Tourismus
Am Alten Versuchsfeld 1

Tel.: 036601-57770
Fax: 036601-577777
e-Mail: kultur@hermsdorf-thueringen.de

Hermsdorfer Gespräch

10. März 2014 19.00 Uhr
Stadtbibliothek Hermsdorf

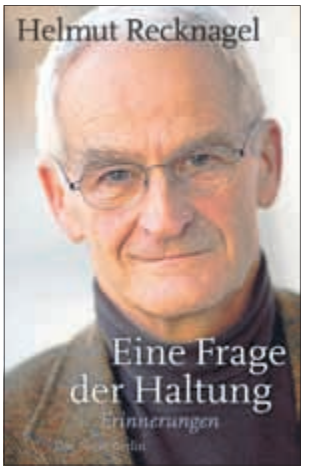

Helmut Recknagel - Skisprung-Olympiasieger und -Weltmeister zu Gast
Im 111. Hermsdorfer Gespräch ist wieder einmal eine Sportlegende zu Gast. Helmut Recknagel wird am 10. März 2014 aus seiner Autobiographie „Eine Frage der Haltung“ lesen und über sein Leben berichten. Der heute 76-jährige war eines der ersten Sportidole der DDR. Als erster Nichtskandinavier gewann er eine olympische Goldmedaille in Skispringen und das berühmte Holmenkollen-Springen. Er war Weltmeister und dreifacher Gewinner der Vierschanzentournee. Die Veranstalter erwarten nicht nur einen interessanten Blick auf ein frühes Kapitel der DDR-Sportgeschichte, sondern auch interessante Ansichten zur Entwicklung des Sports und der olympischen Bewegung bis in die Gegenwart. Die Veranstaltung beginnt wie immer um 19.00 Uhr in der Stadtbibliothek Hermsdorf, der Eintritt ist frei.

Veranstaltungsplan Schleifreisen 2014

März

15.März 2014	Fällen des alten Maibaums

April

12. April 2014	Disco im Dorfgemeinschaftshaus mit Interfunk
26. April 2014	Hexenfeuer im Gemeindegarten und Wanderung mit dem Landrat

Mai

31.Mai 2014	Kindermaibaumsetzen auf dem Spielplatz (Dorf)

Juni

07. Juni 2014	Pfingsten: Birkenaustragen, abends gemütliches Beisammensein
13./14. Juni 2014	Maibaumsetzen auf dem Sportplatz
21. Juni 2014	Familiensportfest auf dem Sportplatz

August

09. August 2014	Sommerfest im Gemeindegarten
16. August 2014	13. Hasentallauf, auf dem Sportplatz ist Start und Ziel

September

06. September 2014	Fußballturnier auf dem Sportplatz

Oktober

25. Oktober 2014	Abschlussfeier - Hasentallauf

November

01. November 2014	Disco im Dorfgemeinschaftshaus
15. November 2014	Abschlussabend des Kulturvereins

Dezember

06. Dezember 2014	Rentnerweihnachtsfeier
13. Dezember 2014	Kinderweihnachtsfeier

Bgm. Frau Wulf

Disco in Schleifreisen

im Dorfgemeinschaftshaus

am 12. April 2014 ab 21.00 Uhr

Es legt auf Interfunk Disco.

SV Schleifreisen 01 e.V. **Bgm. Frau Wulf**

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich

In Hermsdorf

Appelt Rosemarie	zum 71. Geburtstag
Babinsky Christine	zum 71. Geburtstag
Bahl Erna	zum 79. Geburtstag
Bauch Klaus-Günter	zum 80. Geburtstag
Bauer Christian	zum 80. Geburtstag
Becher Ruth	zum 78. Geburtstag
Behnert Herta	zum 91. Geburtstag
Berger Anita	zum 75. Geburtstag
Berger Siegfried	zum 71. Geburtstag
Beyer Gertraud	zum 84. Geburtstag
Blumentritt Marianne	zum 70. Geburtstag
Borrmann Helga	zum 77. Geburtstag
Brüning Dietrich	zum 74. Geburtstag
Brunner Margot	zum 77. Geburtstag
Buchmann Renate	zum 72. Geburtstag
Burgold Elfriede	zum 87. Geburtstag
Deppner Marianne	zum 81. Geburtstag
Dölz Reimund	zum 72. Geburtstag
Drosdowski Sieglinde	zum 79. Geburtstag
Ernst Gert	zum 71. Geburtstag
Fischer Erika	zum 71. Geburtstag
Fischer Ilse	zum 89. Geburtstag
Franke Günther	zum 74. Geburtstag
Geßner Heinz	zum 82. Geburtstag
Göbel Wolfram	zum 78. Geburtstag
Gottschalk Wolfgang	zum 77. Geburtstag
Götze Hilda	zum 85. Geburtstag
Greif Eberhard	zum 76. Geburtstag
Günthel Waltraud	zum 79. Geburtstag
Hänseroth Klaus	zum 77. Geburtstag
Hartleb Heinz	zum 75. Geburtstag
Hartlieb Eberhard	zum 73. Geburtstag
Hegel Liselotte	zum 74. Geburtstag
Heider Doris	zum 74. Geburtstag
Heilemann Günter	zum 80. Geburtstag
Heinschke Helga	zum 71. Geburtstag
Helbing Wolfgang	zum 72. Geburtstag
Hempel Walburga	zum 72. Geburtstag
Hengst Dieter	zum 71. Geburtstag
Herbst Leonhard	zum 78. Geburtstag
Herbst Lothar	zum 86. Geburtstag
Hielscher Ursula	zum 76. Geburtstag
Hirte Irmtraut	zum 70. Geburtstag
Jähnert Manfred	zum 72. Geburtstag
Jäkel Erwin	zum 75. Geburtstag
Jurkschat Irene	zum 80. Geburtstag
Katzer Ingrid	zum 72. Geburtstag
Kick Ursula	zum 84. Geburtstag
Kirst Christa	zum 75. Geburtstag
Klecha Irmgard	zum 79. Geburtstag
Kliemke Dieter	zum 74. Geburtstag
Koschnitzki Meinhard	zum 79. Geburtstag
Ladek Annelie	zum 70. Geburtstag
Lehmann Sigrid	zum 77. Geburtstag
Leuschner Wolfgang	zum 72. Geburtstag
Maliers Werner	zum 71. Geburtstag
Maskos Wolfgang	zum 74. Geburtstag
Mengs Margot	zum 79. Geburtstag

Milewski Eleonore	zum 80. Geburtstag
Mlinarzik Ernst	zum 76. Geburtstag
Mlodzian Horst	zum 78. Geburtstag
Mohr Siegfried	zum 74. Geburtstag
Moll Antje	zum 70. Geburtstag
Müller Lothar	zum 82. Geburtstag
Nagel Elisabeth	zum 73. Geburtstag
Nerlich Lothar	zum 71. Geburtstag
Pawlitza Richard	zum 83. Geburtstag
Peter Günter	zum 85. Geburtstag
Peter Marga	zum 79. Geburtstag
Pierburg Gerhard	zum 78. Geburtstag
Plewnia Dieter	zum 77. Geburtstag
Plötner Achim	zum 78. Geburtstag
Plötner Bärbel	zum 71. Geburtstag
Plötner Elfriede	zum 93. Geburtstag
Plötner Klaus	zum 72. Geburtstag
Poser Heiner	zum 73. Geburtstag
Präßler Marianne	zum 92. Geburtstag
Prater Rolf	zum 74. Geburtstag
Prochnau Leonida	zum 77. Geburtstag
Prüfer Johanna	zum 88. Geburtstag
Przibilla Norbert	zum 76. Geburtstag
Reinhardt Erika	zum 80. Geburtstag
Renke Helga	zum 75. Geburtstag
Reuleke Horst	zum 76. Geburtstag
Reuter Ingrid	zum 74. Geburtstag
Richert Dora	zum 73. Geburtstag
Riedel Gisela	zum 83. Geburtstag
Ristau Horst	zum 74. Geburtstag
Roloff Hilde	zum 88. Geburtstag
Roßmann Hilde	zum 78. Geburtstag
Rühling Erika	zum 74. Geburtstag
Scharnowski Karin	zum 72. Geburtstag
Schau Johanna	zum 77. Geburtstag
Scheiding Ruth	zum 77. Geburtstag
Schmidt Armin	zum 78. Geburtstag
Schmidt Charlotte	zum 75. Geburtstag
Schmidt Gisela	zum 76. Geburtstag
Schmidt Günter	zum 84. Geburtstag
Schmidt Hannelore	zum 87. Geburtstag
Scholz Norbert	zum 72. Geburtstag
Schöneburg Elli	zum 78. Geburtstag
Schönfelder Lieselotte	zum 86. Geburtstag
Schug Edwin	zum 78. Geburtstag
Schütze Christl	zum 72. Geburtstag
Schwalbe Anna	zum 85. Geburtstag
Schwark Karin	zum 70. Geburtstag
Schwarzer Horst	zum 74. Geburtstag
Seifert Ingeborg	zum 77. Geburtstag
Sieler Inge	zum 74. Geburtstag
Stanik Gudrun	zum 76. Geburtstag
Steinbauer Gerda	zum 70. Geburtstag
Steinhauer Ingo	zum 73. Geburtstag
Teichmann Frieda	zum 74. Geburtstag
Tokar Olga	zum 72. Geburtstag
Treppte Helene	zum 82. Geburtstag
Trommer Günter	zum 70. Geburtstag
Turetskaya Genrieta	zum 77. Geburtstag
Vogel Berno	zum 76. Geburtstag
Vogel Marlitt	zum 74. Geburtstag
Wehr Helga	zum 71. Geburtstag
Weißflog Marianne	zum 91. Geburtstag
Wellner Margot	zum 83. Geburtstag
Wenk Sieglinde	zum 75. Geburtstag
Wöckel Friedhold	zum 72. Geburtstag
Zahn Ursula	zum 74. Geburtstag
Zenker Monika	zum 74. Geburtstag
Zetzsche Dieter	zum 78. Geburtstag
In Mörsdorf	
Peisker Herbert	zum 83. Geburtstag
Scheibe Erika	zum 78. Geburtstag
Schein Irmgard	zum 79. Geburtstag
Schuchart Ingeburg	zum 84. Geburtstag
In Reichenbach	
Burgold Margarete	zum 80. Geburtstag
Hädrich Alfred	zum 79. Geburtstag
Mönch Rosemarie	zum 82. Geburtstag
Poser Irmgard	zum 75. Geburtstag
Rosenkranz Elisabeth	zum 76. Geburtstag
Rosenkranz Liesa	zum 81. Geburtstag
Schütze Margot	zum 87. Geburtstag
Steingrüber Waltraud	zum 79. Geburtstag
Teichmann Erika	zum 74. Geburtstag
In Schleifreisen	
Gimper Ingeborg	zum 81. Geburtstag
Häußer Roland	zum 73. Geburtstag
Immisch Klaus	zum 72. Geburtstag
Lieber Adolf	zum 70. Geburtstag
Melzer Brigitte	zum 82. Geburtstag
Pochert Lothar	zum 79. Geburtstag
Serfling Lydia	zum 85. Geburtstag
In St Gangloff	
Beier Reinhilde	zum 71. Geburtstag
Bergmann Herta	zum 74. Geburtstag
Böttcher Engla	zum 74. Geburtstag
Burgold Gerlinde	zum 79. Geburtstag
Burgold Helga	zum 76. Geburtstag
Dzatkowski Bärbel	zum 70. Geburtstag
Gentzsch Kristina	zum 75. Geburtstag
Hädrich Elfriede	zum 86. Geburtstag
John Wolfgang	zum 75. Geburtstag
Kölbel Manfred	zum 76. Geburtstag
Poser Horst	zum 78. Geburtstag
Rosenkranz Werner	zum 80. Geburtstag
Rüdiger Lothar	zum 76. Geburtstag
Schilling Manfred	zum 71. Geburtstag
Schmidt Helga	zum 82. Geburtstag
Seyfert Marie	zum 84. Geburtstag
Stäps Otto	zum 79. Geburtstag
Steitz Elfriede	zum 83. Geburtstag
Titscher Walter	zum 73. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Salvator Hermsdorf

Gottesdienste
Jeden Sonntag, 10 Uhr mit gleichzeitigem Kindergottesdienst außer am 9. März 2014, 10 Uhr

Die kirchlichen Gruppen laden ein:

Ökumenischer Chor:	dienstags	20 Uhr
Posaunenchor:	dienstags	18.30 Uhr
	und freitags	17.30 Uhr
Jungbläser:	freitags	16.15 Uhr
Kinder- und Jugendchor:	freitags	15 Uhr
Singkreis:	donnerstags	20 Uhr
Instrumentalkreis:	donnerstags	18 Uhr
Veeh-Harfengruppe	mittwochs	15 Uhr
	im Gemeinderaum der kath. Kirche.	
Vorschulkreis und Spatzenchor:	montags	16 Uhr
Christenlehre (Klassen 1 und 2):	dienstags	14.15 Uhr
(Klassen 3-6):	dienstags	16 Uhr
Konfirmandenunterricht:	mittwochs	17.30 Uhr

Veranstaltungen für Behinderte

Behinderte und Freunde:
Samstag, 21.12., 14 Uhr

Veranstaltungen für Senioren

Seniorennachmittag:
Mittwoch, 5.3., 14 Uhr und 2.4., 14 Uhr
Seniorentanz:
Montag, 3.3.. 14.00 Uhr, Mittwoch, 26.3.,14 Uhr
Seniorentanz
mittwochs: 18.12, 15.01., 29.01. jew. 14.00 Uhr

Sonstige Gemeindeveranstaltungen

„Sing mal wieder“:
Mittwoch, 19.3., 14 Uhr
Krabbelgruppe für Kinder von 0 - 3 Jahre:
jeden Mittwoch, 9,30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen in Schleifreisen

Sonntag, 9.3.,
10 Uhr Zentralgottesdienst zum Weltgebetstag in Oberndorf
Sonntag, 16.3.,
14 Uhr
Bibelwoche vom 17.-21.3.2014,
19 Uhr unter dem Thema: „Josef und das Glück in der Fremde“ werden Texte aus dem 1. Buch Mose besprochen.
Frauenkreis 3.3.
19 Uhr
Ansprechpartner in den Kirchengemeinden:
Tel.: 036601/40703 Pfarrer Dr. Jürgen Wolf, Vors. der GKR von Hermsdorf u. Schleifreisen, stellv. Vors. GKR Oberndorf
Tel.: 036606/60195 Andreas Jung, Vors. GKR Oberndorf
Tel.: 036601/80254 Gerfried Manke, stellv. Vors. GKR Hdf.
Tel.: 036601/83149 Klaus Vogel, stellv. Vors. GKR Schleifr.
Tel.: 036601/934744 Kantor Every Zabel
Tel.: 036601/81471 Diakon Frank Büchner

Ev.-Luth. Pfarramt St. Gangloff

Kirchberg 4, 07629 St. Gangloff
Tel.: 036606/ 84 232
Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!
Samstag, 01. März
17.00 Uhr St. Gangloff
Sonntag, 02. März
14.00 Uhr Reichenbach
Sonntag, 09. März
14.00 Uhr Reichenbach
Freitag, 14. März
19.00 Uhr Gera, Johanniskirche: Eröffnungsgottesdienst der Bibelwoche
Sonntag, 16. März
13.30 Uhr St. Gangloff
Bibelwoche

Mo	24.03.	19.00 Uhr	Reichenbach
Di	25.03.	19.00 Uhr	Reichenbach
Mi	26.03.	19.00 Uhr	St. Gangloff
Do	27.03.	19.00 Uhr	St. Gangloff
Fr	28.03.	17.00 Uhr	Waltersdorf

Sonntag, 30.März
09.30 Uhr Reichenbach
Sonntag, 06. April
09.30 Uhr St. Gangloff
Sonntag, 13. April **Palmarum**
13.30 Uhr Reichenbach Diamantene Konfirmation
Karfreitag, 18. April
09.30 Uhr St. Gangloff Zentralgottesdienst
Ostersonntag, 20. April
09.30 Uhr St. Gangloff
14.00 Uhr Reichenbach Konfirmation
Samstag, 26. April
ab 15.00 Uhr St. Gangloff Osterfeuer auf der Pfarrwiese

Termine der Freien evangelischen Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:
02.03.14, Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
04.03.14, Dienstag
16.30 Uhr „Smarties“ Kindertreff
06.03.14, Donnerstag
15.00 Uhr Seniorenkreis
09.03.14, Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
16.03.14, Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
23.03.14, Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
25.03.14, Dienstag
16.30 Uhr „Smarties“ Kindertreff
30.03.14, Sonntag
10.30 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde
Bibelgespräch:
jeden Donnerstag um 19.30 Uhr
Jugendtreff:
jeden Freitag um 19.00 Uhr

Katholische Pfarrgemeinde „St. Josef“ Hermsdorf

Regelmäßige Gottesdienste

(Ausnahmen bitte im Text beachten)
Sonntags
09:00 Uhr Heilige Messe (Ausnahmen bitte im Text beachten)
Dienstag
09:00 Uhr Hl. Messe (außer am Seniorennachmittag)
Mittwochs
09:00 Uhr Rosenkranzandacht

Besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte

Mittwoch, 05.03.2014
14:00 Uhr Hl. Messe zum Aschermittwoch
Beginn der österlichen Bußzeit
Freitag, 07.03.2014
09:00 Uhr Meditative Herz-Jesu-Andacht
19:00 Uhr Zu Gast in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Klosterlausnitz zum Weltgebetstag der Frauen
Thema des Abends: „Wasserströme in der Wüste“.
Die Texte und Lieder zum Gottesdienst wurden von Christinnen aus Ägypten erarbeitet.
Dienstag, 11.03.2014
14:00 Uhr Seniorennachmittag, Beginn mit hl. Messe
Mittwoch, 12.03.2014
19:00 Uhr Beginn der Exerzitien im Alltag
(jeweils mittwochs bis 16.04.2014)
Bei Interesse bitte in die Liste eintragen
Donnerstag, 13.03.2014
18:30 Uhr Taize-Andacht, gestaltet von der Jugend
Dienstag, 18.03.2014
09:00 Uhr Hl. Messe zum Hochfest St. Josef (unser Pfarrpatron)
Mittwoch, 19.03.2014
09:00 Uhr Andacht mit dem St.-Josefs-Rosenkranz
Sonntag, 23.03. und 30.03.2014
17:00 Uhr Kreuzwegandacht

Sport- und Schulnachrichten

Holzland-Gymnasium Hermsdorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 27

Tag der offenen Tür

Am Samstag, 8. März 2014, lädt das Holzland-Gymnasium alle interessierten Schüler, Eltern, Verwandte und Bekannte, auch die „Ehemaligen“, herzlich ein, in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr die Schule, unsere zahlreichen Projektergebnisse, Arbeitsgemeinschaften und spannende Unterrichtsinhalte kennen zu lernen. Wir freuen uns auch in diesem Jahr darüber, dass zahlreiche unserer Kooperationspartner aus der Wirtschaft vertreten sein werden, so dass für die Schüler/innen ganz im Sinne der „berufswahlfreundlichen Schule“ eine kleine Ausbildungsmesse stattfinden kann.
Insbesondere die Schülerinnen und Schüler der jetzigen 4. Klassen aus den Grundschulen der Umgebung dürfen diesen Tag gern mit ihren Eltern nutzen, um nach dem Schnuppertag am Gymnasium nunmehr die ganze Schule von einer ganz bunten und vielfältigen Seite kennen zu lernen.
Für Verpflegung wird durch die Klassenstufe 12 gesorgt, der Förderverein stellt sich ebenfalls vor und lässt das Glücksrad kreisen, bei dem zahlreiche attraktive Preise auf möglichst viele Gewinner warten.
Anmeldungen zum Schuljahr 2014/15 finden in der Woche vom 10.3. bis 15.3.statt; Montag-Freitag von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr und am Samstag (15.3.) von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr. Bitte Halbjahreszeugnis und ggf. Schullaufbahnempfehlung mitbringen. Auch Probeunterricht ist möglich.

Sonstiges

20 Jahre Fachschule für Gestaltung in Hermsdorf

Ein schöner Anlass: Die Fachschule für Gestaltung feiert ein Jubiläum.
Seit dem Bestehen dieser Schulform haben sich etwa 380 Absolventen für die Werbebranche entschieden. Einige haben danach noch ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium beendet oder haben selbstständig einen grafischen Gewerbebetrieb übernommen.
Seit nunmehr 20 Jahren werden am Berufsschulzentrum in Hermsdorf „Werbegrafiker“ und fast so lange „Gestaltungstechnische Assistenten“ ausgebildet.
Aus diesem Grunde sind im Zeitraum vom 22. bis 26. März 2014 vielfältige Aktivitäten geplant. Neben einem Absolvententreffen am Samstag stehen von Montag bis Mittwoch Fachvorträge und Workshops für Schulklassen der Umgebung auf dem Programm. Fachlehrer und Fachschüler werden allen Interessenten einen umfassenden Einblick in die Inhalte der Ausbildung in verschiedenen Anwendungsbereichen geben. Wir wollen dabei unser Ausbildungsangebot erlebbar machen und uns als möglicher Kooperationspartner vorstellen.
Ein zentraler Bestandteil unserer Aktionstage wird die diesjährige Ausstellung der Abschlussklasse der Werbegrafiker sein. Unter dem Motto „Eigenstil“ zeigen alle Fachschüler einen Querschnitt aktueller Werke aus den Bereichen Grafik, Farbe und Formen, Typografie und Fotografie. Auch Liebhaber der Handzeichnung und des Graffiti bekommen Arbeitsergebnisse zu sehen. Viele Projekte mit Praxispfiff dokumentieren dabei auch unsere enge Zusammenarbeit mit Partnern der Region und Wirtschaft.
Die Ausstellung ist in Verbindung mit einem „Tag der offenen Tür“ am 22.03.2014 von 10 bis 13 Uhr und vom 24. - 26.03.2014 jeweils von 9 bis 14 Uhr für alle Interessenten geöffnet. Sie findet in der Aula des Hauptgebäudes in der Rodaer Str. 45 statt.
Gleichzeitig können sich Hauptschüler, Realschüler, Abiturienten und deren Eltern, aber auch alle Interessenten einer grafisch-designerischen Fortbildung über Ausbildungsangebote, Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Fördermöglichkeiten und Rahmenbedingungen am Berufsschulzentrum informieren. Dabei spielen kreative Inhalte, die Nutzung neuer Medien, technische Anwendungen, aber auch handwerkliche und wirtschaftliche Aspekte eine wesentliche Rolle.
Schüler und Lehrer aus den Fachrichtungen Gestaltung, Informatik, Keramik, Hauswirtschaft, Holz-, Metall-, Textil- und Bautechnik, aber auch Sattler und Glaser zeigen typische Schülerarbeiten und Tätigkeiten der verschiedenen Ausbildungsbereiche. Es werden Fachkabinette, moderne Unterrichtsmittel, Labor- und Praxisräume vorgestellt und über das Hermsdorfer Jugendwohnheim informiert.
Zusätzliche Informationen sind unter www.bszh.de oder www.ig-media.de erhältlich.
Ausstellungseröffnung 2013

(Foto: Fachschule für Gestaltung)

Ausbildung im Grafikdesign

15 Jahre

Kinderkleiderbasar

St.Gangloff

1999 - 2014

29.03.2014

KINDERKLEIDERBASAR ST.GANGLOFF

von 9.00 – 11.30 Uhr

Saal-und Vereinshaus „Zum Schwan", Straße der Republik

Verkauf für Schwangere bereits von 8.00 – 9.00 Uhr

Rost brennt + großer Kuchenbasar

Telefonische Anmeldung für Verkäufer:

am 17.03.2014 von 18.00 - 19.00 Uhr

unter 036606-60387 M. Födisch o. 036606-60863 D. Schaller

Alle anderen Infos zum Kaufen / Verkaufen auf unserer Internet-Seite.

www.kinderkleiderbasar.beep.de

Find us on Facebook